

EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS
COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME

EINGEGANGEN

31. Mai 2011

A 14321/08

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Bernfried HELMERS
Hultschiner Damm 52
D-12623 BERLIN

ECHR-LGer11.00R(CD1)
KU/HF/gdc

26. Mai 2011

Beschwerde Nr. 14321/08
H. / . Deutschland

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

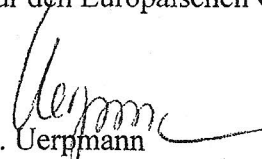
hiermit teile ich Ihnen mit, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte am 19. Mai 2011 in Einzelrichterbesetzung (M. Villiger) entschieden hat, die am 13. März 2008 eingelegte und unter der obigen Nummer registrierte Beschwerde für unzulässig zu erklären. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass die in der Konvention niedergelegten Voraussetzungen nicht erfüllt waren.

Soweit die Beschwerdepunkte in seine Zuständigkeit fallen, ist der Gerichtshof aufgrund aller zur Verfügung stehenden Unterlagen zur Auffassung gelangt, dass die Beschwerde keinen Anschein einer Verletzung der in der Konvention oder ihren Zusatzprotokollen garantierten Rechte und Freiheiten erkennen lässt.

Diese Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Berufung an den Gerichtshof sowie an die Grosse Kammer oder eine andere Stelle. Sie werden daher Verständnis dafür haben, dass die Kanzlei Ihnen keine weiteren Auskünfte über die Beschlussfassung des Einzelrichters geben und auch keinen weiteren Schriftverkehr mit Ihnen in dieser Angelegenheit führen kann. Sie werden in dieser Beschwerdesache keine weiteren Zuschriften erhalten, und die Beschwerdeakte wird ein Jahr nach Datum dieser Entscheidung vernichtet werden.

Das vorliegende Schreiben ergeht nach Artikel 52 A der Verfahrensordnung des Gerichtshofes.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte


K. Uerpmann
Rechtsreferentin